

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

vom 16.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016

mit der Änderungssatzung vom 07.02.2019, in Kraft getreten am 01.03.2019

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei

unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 66,67 v.H. der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau des Dachgeschosses erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag und eine Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund und auf dem Grundstück geleistet worden ist, wird für die Grundstücks- und Geschossflächenvergrößerungen ein abgestufter Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- bei Freispiegelkanälen:

a) pro m² Grundstücksfläche

1,80 Euro

b) pro m² Geschossfläche

18,50 Euro

- bei Druckentwässerung

pro m² Geschossfläche

13,00 Euro

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.
- (3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS im öffentlichen Straßengrund und auf dem Grundstück getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche

1.50 Euro

b) pro m² Geschossfläche

13,00 Euro

(4) In den Nacherhebungsfällen durch die Bebauung bisher unbebauter Grundstücke beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche

0.30 Euro

b) pro m² Geschossfläche

5,50 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses.
 - der nicht zur Entwässerungseinrichtung gehört und
 - den der Abwasserzweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers gemäß § 8 Abs. 1 Satz 6 EWS erstellt ist nach den Einheitssätzen der Anlage 1 zu erstatten.

Bei der Druckentwässerung ist der Aufwand in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht
- im Fall des Absatzes 1 Satz 1 mit der Zustimmung des Abwasserzweckverbandes zum Antrag des Grundstückseigentümers nach § 8 Abs. 1 Satz 6 EWS
- im Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit Abschluss der Maßnahme.

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner, § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwassergebühren. Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt für das ab 1. Januar 2015 eingeleitete Schmutzwasser 1,38 € pro Kubikmeter.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Abwasserzweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Bei Einleitern mit einem jährlichen Wasserverbrauch von über 20.000 Kubikmetern, die auf dem Grundstück Wassermengen verbrauchen oder zurückhalten, wird die durch eine eigene Überwachungseinrichtung gemessene Abwassermenge herangezogen.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. In begründeten Einzelfällen ergänzende Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich.
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- d) in landwirtschaftlichen Betrieben der Anteil der durch Großvieheinheiten nachgewiesenen Abzugsmenge, der unter der Mindestmenge von 35 m³ pro Person und Jahr verbleibt. Maßgebend für das laufende Berechnungsjahr ist der mit Haupt- und Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldete Personenstand vom 30. Juni.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Dies gilt auch für die Straßenflächen der öffentlichen Eigentümerwege nach Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, von denen Straßenoberflächenwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden.
- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Für folgende überbaute und befestigte Flächen werden nur 50 v. H. in Ansatz gebracht:

- 1. begrünte Dachflächen
- 2. Pflaster- , Plattenbeläge und Rasengittersteine mit offenen Fugen, die größer als 10 mm sind
- 3. Kies- und Schotterflächen
- 4. sonstige befestigte Flächen, für die eine Versickerung von mindestens 50 % des Niederschlagswassers nachgewiesen werden kann (z.B. Ökopflaster)
- (3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf für Zisternen bis zu 20 Kubikmeter Stauraum von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum, der den Mindestinhalt von zwei Kubikmeter Stauraum überschreitet 10 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Anstelle pauschalen Abzuges können auch die tatsächlich zurückgehaltenen Niederschlagswassermengen nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Grundstückseigentümer. Für Zisternen über 20 Kubikmeter Stauraum mit einem die öffentliche Entwässerungseinrichtung Grundstückseigentümer den Nachweis der zurückgehaltenen Regenwassermenge mittels Wasserzähler oder eines Gutachtens zu erbringen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat dem Abwasserzweckverband für alle nach dem 1. Mai 2005 vorgenommenen Bebauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der überbauten und befestigten Flächen selbstständig oder auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung dem Abwasserzweckverband mitzuteilen. Sie werden im folgenden Kalendervierteljahr anteilig berücksichtigt.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann der Abwasserzweckverband die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 1. Januar 2011 0,57 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für Schmutzwasser aus Betrieben, das stärker verschmutzt ist als das normale häusliche Schmutzwasser, wird zur Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) ein Zuschlag erhoben.
- (2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlags ist,
- dass das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von über 660 mg/l <u>oder</u>
- einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1200 mg/l oder
- einen Kjeldahl-Stickstoff von über 85 mg/l aufweist
- (3) Der Zuschlag in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel: Starkverschmutzerzuschlag =

Schmutz
$$x = \frac{\text{gemessener}}{\text{gebühr}} = \frac{\text{gemessener}}{\text{gebühr}} = \frac{\text{gemessener}}{\text{gebühr}} = \frac{\text{gemessener}}{\text{Gemessener}} = \frac{\text{gemessener Kjeldahl-stickstoff} - 85}{1200} + (0,14 \times \frac{\text{gemessener Kjeldahl-stickstoff} - 85}{85}) \times 0,5$$

Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlags nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cents abgerundet. (4) Bei der Berechnung wird die Konzentration an BSB₅, CSB und Kjeldahl-Stickstoff zugrunde gelegt. Zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden vom Abwasserzweckverband auf Kosten des Gebührenschuldners bis zu sechs Stichproben im Jahr entnommen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Durchschnittswert der mengen- und zeitproportionalen 24-Stunden-Mischprobemessungen der Schmutzwasserkonzentration, die an unterschiedlichen Arbeitstagen eines Produktionsjahres entnommen werden. Kann aus technischen Gründen die Messung mit mengenproportionalen Tagesmischproben nicht durchgeführt werden, sind während des Abwassereinleitungszeitraumes Stichproben zu nehmen.

Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei den Messungen des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 a Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Einleitung des Schmutzwassers wird jährlich abgerechnet. Bei Einleitern nach § 10 Abs. 2 Satz 4 wird der Verbrauch monatlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind am 31.3. und 30.9. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
- (3) Soweit ein Dritter im Auftrag des Abwasserzweckverbandes den Gebühreneinzug vornimmt, gelten die in der jeweiligen Rechtsgrundlage festgelegten Bestimmungen über die Vorauszahlung.
- (4) Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Abwasserzweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 b

Abrechnung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Einleitung des Niederschlagswassers wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Gebührenschuld wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Erding, 16.12.2015

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Max Gotz

Verbandsvorsitzender

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Abwasserzweckverband Erdinger Moos folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos vom 16.12.2015

§ 1 Neufassung der Anlage 1

Die Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 16.12.2015 erhält folgende Neufassung:

	Kontrollschächte		
Baustelleneinrichtung		pauschal	300,00€
Oberfläche	Asphalt	pauschal	600,00€
	Betonpflaster	pauschal	400,00€
	Granitpflaster	pauschal	550,00€
Schachtausbau	bis DN 1000	Stück	200,00€
	größer DN 1000	Stück	400,00€
Kontrollschacht Tiefe bis	1,25	m	1.450,00 €
	1,50	m	1.900,00€
	1,75	m	2.050,00€
	2,00	m	2.200,00€
	2,25	m	2.350,00€
	2,50	m	2.500,00€
	2,75	m	2.700,00€
	3,00	m	2.850,00€
	3,25	m	3.000,00€
	3,50	m	3.150,00€
	3,75	m	3.400,00€
	4,00	m	3.700,00€
Tiefe über	4,00	m	4.100,00 €
Außenabsturz		Stück	300,00€
Zusammenschluss GEA		Stück	200,00€
Zusätzliches Gerinne		Stück	150,00€

Bodentausch Tiefe bis	1,25	m	200,00€	
	1,50	m	300,00€	
	1,75	m	350,00€	
	2,00	m	400,00€	
	2,25	m	450,00€	
	2,50	m	500,00€	
	2,75	m	550,00€	
	3,00	m	650,00€	
	3,25	m	700,00€	
	3,50	m	750,00€	
	3,75	m	850,00€	
	4,00	m	950,00€	
Tiefe über	4,00	m	1.100,00€	
Wasserhaltung			500,00€	
	Stilllegung von Anschlüssen			
Kosten für Verschluss	DN 200 - 500	Stück	450,00€	
	DN 600 - 800, Ei 500/750	Stück	750,00€	
	ab DN 800 ab Ei 600/900	Stück	250,00€	
	Schächte / Bauwerke	Stück	100,00€	

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Eitting, 07.02.2019

Abwasserzweckverband Erdinger Moos

Max Gotz

Verbandsvorsitzender



























